

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 119/16 B

L 9 R 743/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 550/14 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2016 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. April 2016
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 12.4.2016, zugestellt am 19.4.2016, einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der von ihm getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verneint. Es hat insoweit auf die Ausführungen im Gerichtsbescheid des SG Konstanz vom 11.2.2016 Bezug genommen. Dort ist näher erläutert, dass die Voraussetzungen des allein in Frage kommenden Erstattungstatbestands in § 210 Abs 1 Nr 1 SGB VI nicht erfüllt seien, weil der Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger, seinen Wohnsitz und faktischen Lebensmittelpunkt in Deutschland und deshalb gemäß § 7 Abs 1 S 1 SGB VI weiterhin das Recht auf freiwillige Versicherung habe. Die bloße Ankündigung bzw allein der Wunsch, Deutschland dauerhaft verlassen zu wollen, lasse das Recht zur freiwilligen Versicherung noch nicht entfallen.
- 2 Der Kläger hat mit selbst unterzeichnetem Schreiben ohne Datum, das am 21.4.2016 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde gegen die Entscheidung des LSG eingelegt. Zugleich hat er unter Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Beiordnung eines Anwalts beantragt.

II

- 3 1. Der vom Kläger sinngemäß gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Die Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das gegen die angefochtene Berufungsentscheidung zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn einer der dort abschließend genannten Revisionszulassungsgründe vorliegt. Das ist hier nicht der Fall.
- 6 Es ist nicht ersichtlich, dass ein zur Vertretung vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) geltend machen könnte, der Rechtssache komme eine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Dass der Anspruch auf Beitragserstattung nach § 210



Abs 1 Nr 1 SGB VI ausgeschlossen ist, wenn bei Antragstellung ein Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt (*vgl zB BSG Urteil vom 10.7.2012 - B 13 R 26/10 R - SozR 4-2600 § 210 Nr 3 RdNr 24 f*). Es ist auch nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegen könnte. Denn die angefochtene Entscheidung des LSG ist ersichtlich nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden. Dass der Kläger an der Verhandlung nicht teilnahm, obwohl er ordnungsgemäß und rechtzeitig von dem Termin benachrichtigt worden war, macht das Verfahren des LSG nicht fehlerhaft.

- 7 Allein der Umstand, dass der Kläger das LSG-Urteil für falsch hält und die Beiträge ungeachtet aller rechtlichen Voraussetzungen erstattet erhalten möchte, eröffnet die Revisionsinstanz nicht.
- 8 Da hiernach die Bewilligung von PKH abzulehnen ist, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 2. Die vom Kläger persönlich sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision genügt mangels Vertretung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Sie ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

